

**Begründung zur Gebührenerhöhung der Kostentarife
gemäß Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal**

I. Aufgabenstellung

Der Landkreis Stendal hat seit 2018 keine Gebührenanpassungen vorgenommen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Angemessenheit /Wirtschaftlichkeit der Gebühren zu prüfen.

II. Grundlagen

- o Verwaltungskostensatzung LK Stendal vom 12.04.2018
- o Verwaltungsrichtlinie zur Berechnung von Verwaltungskostenumlagen, zur Kalkulation von Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie zum Zwecke der inneren Leistungsverrechnung und Festsetzung kalkulatorischer Kosten vom 10.01.2023
- o 2024 – Brutto-Personalkosten für Beschäftigte – 39 Std./W (vorab von Amt 20)
- o Allgemeine Gebührenordnung Land Sachsen-Anhalt, AllGO LSA vom 11.07.2023
- o Kosten für Kopierpapier (Preise aus 08/2023)
- o Kosten für Kopier-/Druckgeräte nach Leasingvertrag IT (08/2023 gültig bis 01/2025)
- o Ämterumfrage zur Anwendung der Gebührensatzung des Landkreises Stendal
- o Neuregelung des § 2b UStG im Jahr 2016
- o Dienstanweisung zur Besteuerung des Landkreises Stendal vom 13.04.2023

III. Ergebnis

1. Durch stetige Steigerung der Material- und Personalkosten ist eine Erhöhung der Gebühren im Rahmen der v. g. Satzung notwendig. Auch die Vergleichswerte der AllGO LSA vom 11.07.2023 für ähnliche Leistungen dieser Verordnung zeigen eine Anpassung der Gebühren geboten.
2. Innerhalb der Tarifnummern werden Konkretisierungen zu Abrechnungseinheiten vorgenommen, da im Ergebnis der Ämterumfrage die Bemessung des Gebührensatzes bei Rahmenvorgaben mit von-bis Spannen Auslegungsdifferenzen nach sich zieht.
3. Darüber hinaus wird in die Verwaltungskostensatzung neu der § 9 Umsatzsteuer (Formulierung von SB Frau Hoppe, Kämmerei) aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass etwaige notwendige Erhebungen von Umsatzsteuer berücksichtigt werden kann. Die einzelnen Tarifstellen werden ohne Kalkulation der Umsatzsteuer festgelegt.

Begründung

Für die Grundlagen der Gebühren stellen sich die Kostensteigerung wie folgt dar:

Kostensteigerung von 2018 zu 2024

	2018	2023 / 2024	In Prozent
<u>Kopierkosten</u>			
Papier A4 weiß brutto (2023)	5,06 € je 1.000 Blatt	8,79 € je 1.000 Blatt	73%
Papier A3 weiß brutto (2023)	13,08 € je 1.000 Blatt	17,14 € je 1.000 Blatt	31%
Druckkosten S/W (vertrag bis 01/2025)	31.670,04 €	15.768,60 €	-50%
Druckkosten Farbe(vertrag bis 01/2025)	26.673,12 €	54.036,24 €	103%
<u>Stundensätze</u>			
Personalkosten* E2-3	34,50 €/h	43,20 €/h	25%
Personalkosten* E4-9a	45,30 €/h	50,40 €/h	11%
Personalkosten* E9b-12)	55,90 €/h	67,00 €/h	20%
Personalkosten* E13-15	78,60 €/h	82,20 €/h	5%

**Durchschnittlich nach Brutto-Personalkosten für Beschäftigte (E1-E15 in 4 Sektoren) gemäß Verwaltungsrichtlinie ...zur Kalkulation von Gebühren...*

Die Einzeltarifnummern werden wie folgt begründet:

Tarif-Nr. 1

Die Gebühren werden auf der Grundlage der v. g. Kostensteigerungen von Papier-, Druck- und Personalkosten des Landkreises Stendal berechnet und liegen im Mittel der Gebühren nach der ALLGO LSA. Im Weiteren wurde die Formulierung der Seitenanzahl eindeutiger formuliert.

Tarif-Nr. 2

Die Abgabe von Druckstücken wird nach Tarifnummer 1 abgerechnet. Eine Mindestgebühr entfällt, da mit den Kosten der Einzelkopie alle Kostenbestandteile abgedeckt sind.

Tarif-Nr. 3

Die Gebühr für Beglaubigung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweise ist den Gebühren nach der ALLGO LSA angepasst.

Die Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen, Ausweisen auf Antrag werden nach Zeitaufwand abgerechnet, da die Umfrage in den Ämtern unterschiedliche Arbeitsumfänge ergab, die alte Gebühr zu nicht kostendeckend und die bisherige Gebührenspanne (3,10 € bis 66,50 €) nicht klar anwendbar war.

Tarif-Nr. 4

Die Gebühr für Akteneinsicht und Auskünfte in den Ämtern wird mit der überarbeiteten Satzung einheitlich nach Zeitaufwand berechnet, da die bisher vorgegebenen Gebührenspannen keine einheitliche Abrechnungsgrundlage gebildet haben und im Ergebnis der Ämterbefragung auch eine zu niedrige Gebührenberechnung ergaben.

Neu wurde der Hinweis auf die zuzüglich geltende Vervielfältigungsgebühr nach Tarifnummer 1 aufgenommen, um auch diese Kosten im Rahmen der Gebührenermittlung berücksichtigen zu können.

Tarif-Nr. 5

Die Gebühr für die Zweitausfertigung von Quittungen entfällt. Bei der Ämterumfrage ergab es dazu keinen Bedarf.

Tarif-Nr. 6

Keine Änderung zur 2018

Tarif-Nr. 7

Die Gebühr für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeiten wird nicht geändert. Die bisher vorgegebene Gebührenspanne von 10 € bis 1.000 € wird im Ergebnis der Ämterbefragung durch eigene Berechnungen der Fachämter innerhalb der Gebührenspanne ordnungsgemäß angewendet.

Tarif-Nr. 8

8.1 Die Gebühren für die Benutzung von Archivgut des Kreisarchives werden nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde bei Begleitung durch einen Archivmitarbeiter erhoben.

8.2 Die Benutzung des Bauaktenarchives wird eindeutiger formuliert und die Gebühr „pro Bauvorhaben in einem Bauobjekt“ erhoben. D.h. in einem Bauobjekt sind mehrere Bauvorhaben (Wohnhaus, Garage, Wintergarten, Nebengebäude etc.) erfasst und jedes einzelne Bauvorhaben erzeugt eine Gebühr. Damit ist eine gerechtfertigte Gebührenerhebung möglich.

8.3 Das Ausstellen von Zeugnissen wird regelmäßig in Anspruch genommen und die Gebühr wird nach dem durchschnittlichen Aufwand berechnet.

8.5 Die Reproduktionen werden um die elektronische Form ergänzt, da die Versendung digital erzeugter Reproduktionen deutlich zugenommen hat.

8.6 Die Gebühren für Ausstellungen / Veröffentlichungen von Archivgut werden jetzt detaillierter berechnet, um die Gebührenfestsetzung nachvollziehbar und einheitlich zu ermöglichen.

Tarif-Nr. 9

Die Ärztlichen Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises werden künftig nach Zeitaufwand abgerechnet. Die bisher vorgegebene Gebührensprende von 34 € bis 350 € wird im Ergebnis der Ämterbefragung als nicht zielführend bewertet, da die nachvollziehbare Berechnungsgrundlage aus Sicht der Anwender fehlte.

Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Etwaige Steigerung der Gebühreneinnahmen lassen sich grundhaft an den Gebühren des Archives ermitteln:

Ausgehend von den im Jahr 2021 (durchschnittliches Jahr) erzielten Gebühren des Archives/ Kopierkosten (Tarifstellen 1 und 8) in Höhe von ca. 2.340 € werden durch die Gebührenanpassung Einnahmen von ca. 3.700 € pro Jahr und es könnten Mehreinnahmen von ca. 58 %) erwartet werden.

Die Einnahmen der Tarifstellen 2- 7 der Satzung sind anderen Verwaltungsbereichen des Landkreises Stendal zuzuordnen und die kostenmäßigen Auswirkungen nur mit erheblichem Aufwand ermittelbar, da eine Abgrenzung im Budget nach Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung nicht möglich ist und der Aufwand einer händischen Ermittlung in diesem Zusammenhang dem Nutzen nicht gerecht wird. (Abstimmung mit SB Kämmerer Frau Wipper 07.02.2024).

Aufgestellt: Viola Joswig-Lemme